

Österreichisches HebammenGremium
ZENTRALEKANZLEI - HEBAMMENREGISTER

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts

ÖSTERREICHISCHES
HEBAMMENGREMIUM

Präsidentin: Renate Großbichler-Ulrich
Sitz: 1060 Wien

INFORMATION

Über die Eintragung in das Hebammenregister

Nachdem eine Ausbildung zur Hebamme in Österreich absolviert wurde ist für die Aufnahme der Tätigkeit als Hebamme laut Hebammengesetz BGBl. Nr. 310/1994 i.d.g.F § 42 a die Eintragung in das Hebammenregister notwendig.

Für die Eintragung in das Hebammenregister sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Formblatt über die persönlichen Daten
- **Diplom**
- Nachweis der **Staatsangehörigkeit**
- **Strafregisterbescheinigung** (Leumundszeugnis), das nicht älter als drei Monate ist
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist
- Sollte der Abschluss Ihrer Ausbildung länger als fünf Jahre zurückliegen oder sollten Sie die Ausübung Ihres Berufes für mehr als zwei Jahre unterbrochen haben, ist **zusätzlich** ein **Fortbildungsnachweis** gem. Hebammengesetz 1994 § 37 Abs. 1 (5 Fortbildungstage innerhalb der letzten 5 Jahre bzw. 1 Tag je Jahr) notwendig.
Die Fortbildungstage müssen bei Beginn oder längstens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit als Hebamme in Österreich der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Hebammengremiums nachgewiesen werden.
- allenfalls Heiratsurkunde

Um den Hebammenausweis und den Fortbildungspass ausstellen zu können sind weiters erforderlich:

- Meldezettel

- **2 Passfotos**

Sämtliche Unterlagen sind in **beglaubigter Abschrift vorzulegen (möglich bei Gericht, einem öffentlichen Notar oder bei der Wohnsitzgemeinde).**

Unbeglaubigte Fotokopien werden als Nachweise nicht anerkannt.

Die genannten Unterlagen senden Sie bitte an folgende Adresse:

**Österreichisches Hebammengremium
Zentralkanzlei - Hebammenregister
7372 Draßmarkt, Neug. 6
Tel: +43 2617 2910 Fax: +43 2617 21033
E-mail: register@hebammen.at**

Laut Hebammengesetz BGBl. Nr. 310/1994 i.d.g.F § 42 c ist über jede Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit, des Hauptwohnsitzes, ggf. der Zustelladresse, der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse sowie jede Eröffnung, Verlegung, Auflassung bzw. Schließung eines Berufssitzes bzw. einer Hebammenpraxis dem Österreichischen Hebammengremium schriftlich Meldung zu erstatten.

Die anfallenden Kosten in Höhe von € 200,-- für Eintragung in das Hebammenregister und Ausstellung des Hebammenausweises und des Fortbildungspasses (Manipulationsgebühren und Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957) sind auf das Konto des ÖHG einzuzahlen (Bankverbindung siehe Fußzeile) (**→Für die EWR-Berufszulassung sind incl. der vorgenannten Dokumente € 300,-- zu überweisen!!**)

Nach erfolgter Einzahlung und Einlangen aller notwendigen Dokumente an die oben genannte Adresse wird die Eintragung in das Hebammenregister schnellstmöglich vorgenommen.

Nach erfolgter Eintragung erhalten Sie eine Bestätigung über die Eintragung in das Hebammenregister an die angegebene Adresse des Hauptwohnsitzes (ggf. an die angegebene Zustelladresse). Dieses Dokument ist notwendig, um die Tätigkeit als Hebamme in Österreich ausüben zu dürfen.